



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. März 1988

Nummer 12

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	25. 1. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	171
20323	2. 2. 1988	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	171
20330	20. 1. 1988	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	173
203310	18. 1. 1988	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	173
2128	1. 2. 1988	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesfachbeirat - AIDS	173
631	26. 1. 1988	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV-LHO)	174
631	29. 1. 1988	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV-LHO)	175
7123	6. 1. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerbl.-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm)	176
9210	26. 1. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Fahrerlaubnisrecht	178

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
21. 1. 1988	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	179
29. 1. 1988	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1987	179
	Justizminister	
29. 1. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal	179
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf.	179
	Minister für Bundesangelegenheiten	
28. 1. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	180
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
2. 2. 1988	Bek. – 4. Sitzung der Vertreterversammlung	180
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 2. 1988.	181
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 21. 1. 1988.	182
	Nr. 3 v. 29. 1. 1988.	182

20310

I.

**Zuständigkeit für Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Ministers
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 25. 1. 1988 – I B 5 – 080 – 78/87

Mein RdErl. v. 18. 2. 1986 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2 für die Angestellten und Arbeiter des Chemischen Landesuntersuchungsamtes und der Landesanstalt für Fischerei
der Regierungspräsident, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat

2. In Nummer 2.7 werden die Wörter „die Landesanstalt für Fischerei“ gestrichen.

3. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Ich behalte mir vor die Entscheidung über die Einstellung sowie die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten

4. Nummer 3.11 erhält folgende Fassung:

3.11 bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung,

5. In Nummer 8 werden hinter der Klammer „§ 15 a BAT; § 15 a MTL II“ ein Komma und die Wörter „Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT“ eingefügt.

– MBI. NW. 1988 S. 171.

20323

Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 2. 1988 –
B 3003 – 7.2 – IV B 4

Abschnitt B meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBI. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nach Tz 15.1.4 wird eingefügt:

Zu § 15, § 22 Abs. 1 bis 3, § 26, § 38 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 55, § 61 Abs. 2 und 3, § 79

Nach den durch das Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) eingefügten Vorschriften des Artikels 2 §§ 62 ff. ArVNG, des Artikels 2 §§ 61 ff. AnVNG und des Artikels 2 §§ 35 ff. KnVNG erhalten vor dem 1. 1. 1921 geborene Mütter für jedes anspruchsgrundende Kind eine Leistung für Kindererziehung. Bei dieser Leistung handelt es sich um eine Leistung besonderer Art. Sie ist keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und kein Bestandteil der Rente, wenn sie mit einer solchen in einem Betrag ausgezahlt wird. Die Leistung ist bei der Anwendung der o. g. Bestimmungen des BeamtenVG außer Betracht zu lassen.

2. Nach Tz 35.2 wird eingefügt:

Zu § 37

37.1 Durch Artikel 3 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) ist
– der Ruhegehaltssatz für das erhöhte Unfallruhegehalt (§ 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtenVG) von 75 v. H. auf 80 v. H. angehoben und

– bestimmt worden, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für das erhöhte Unfallruhegehalt bei Beamten der Laufbahnguppe des einfachen Dienstes mindestens nach der BesGr. A 6 (bisher BesGr. A 5) zu bemessen sind (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BeamtenVG).

Die Änderungen sind am 1. 1. 1987 in Kraft getreten (Artikel 9 Abs. 1 des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1986). Die bisher nach § 37 BeamtenVG festgesetzten erhöhten Unfallruhegehalter und darauf beruhende Hinterbliebenenbezüge (§§ 39, 40 BeamtenVG) sind unter Beachtung der Änderungen entsprechend neu festzusetzen. Das gilt nach der durch Artikel 3 Nr. 8 Buchst. b des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 eingefügten neuen Vorschrift des § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BeamtenVG auch für die bei Inkrafttreten des BeamtenVG (1. 1. 1977) vorhandenen Versorgungsempfänger mit Versorgungsbezügen (Unfallruhegehalt, Unfall-Hinterbliebenenversorgung) auf der Grundlage des § 151 LBG in der bis zum 31. 7. 1972 geltenden Fassung bzw. des § 141 a BBG in der bis zum 31. 12. 1976 geltenden Fassung. Die erhöhten Versorgungsbezüge sind frühestens ab 1. 1. 1987 zu zahlen.

Zu § 38

38.4.1 Nach der Neufassung des § 38 Abs. 4 Satz 3 BeamtenVG durch Artikel 3 Nr. 2 Buchst. a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) gilt in den Fällen, in denen der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfallen entlassen worden ist, § 5 Abs. 2 BeamtenVG entsprechend. In diesen Fällen ist bei der Bemessung der für den Unterhaltsbeitrag maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die der Beamte in der nach § 38 Abs. 4 Satz 1 und 2 BeamtenVG maßgebenden Besoldungsgruppe bis zur Altersgrenze hätte erreichen können. Nicht mehr erforderlich ist, daß es sich bei dem Dienstunfall um einen qualifizierten Dienstunfall (§ 37 BeamtenVG) gehandelt hat und der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. beschränkt war.

Die Neufassung ist am 1. 1. 1987 in Kraft getreten (Artikel 9 Abs. 1 des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1986). Sie gilt auch für frühere Ruhestandsbeamte (§ 38 Abs. 7 BeamtenVG) sowie für die bei Inkrafttreten des BeamtenVG (1. 1. 1977) vorhandenen früheren Beamten und früheren Ruhestandsbeamten (vgl. § 69 Abs. 2 BeamtenVG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 3 des BBVAnpG 87 – BGBl. I 1987 S. 2062 –) und wirkt sich entsprechend auf den Unterhaltsbeitrag der Hinterbliebenen aus (§ 41 BeamtenVG, ggf. i. V. m. § 69 Abs. 2 BeamtenVG). Die erhöhten Versorgungsbezüge sind frühestens ab 1. 1. 1987 zu zahlen.

Der sich nach der Neufassung ergebende höhere Unterhaltsbeitrag (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 BeamtenVG) ist der Bemessung des Unterhaltsbeitrages für die Hinterbliebenen auch dann zugrunde zu legen, wenn das Beamtenverhältnis des früheren Beamten nicht durch Entlassung, sondern durch Tod infolge des Dienstunfallen beendet worden ist.

38.4.2 Sofern sich für die am 1. 1. 1987 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen nach § 38 Abs. 4 Satz 3 BeamtenVG in der bis zum 31. 12. 1986 geltenden Fassung eine höhere Versorgung ergibt, ist diese Vorschrift weiterhin anzuwenden (Artikel 9 Abs. 4 des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 i. d. F. des Artikels 4 Nr. 2 Buchst. b des BBVAnpG 87 – BGBl. I 1987 S. 2062 –).

38.5.1 Nach dem durch Artikel 3 Nr. 2 Buchst. b des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (vgl. Tz 38.4.1) eingefügten neuen Absatz 5 des § 38 BeamtenVG tritt in bestimmten Fällen bei völliger Erwerbsunfähigkeit an die Stelle des nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 BeamtenVG zustehenden Unterhalts-

beitrages ein höherer Unterhaltsbeitrag, und zwar

- mindestens in Höhe des Mindestunfallruhegehaltes (§ 38 Abs. 3 Satz 3 BeamVG), wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden ist (§§ 38 Abs. 5 Satz 1 BeamVG), oder
- mindestens in Höhe von 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der bei sinngemäßer Anwendung des § 37 BeamVG maßgebenden Besoldungsgruppe, zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BeamVG, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines qualifizierten Dienstunfalles (§ 37 BeamVG) entlassen worden ist und infolge des Dienstunfalles im Zeitpunkt der Entlassung in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. beschränkt war (§ 38 Abs. 5 Satz 2 BeamVG).

Die Tz 38.4.1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 5 Satz 2 BeamVG kommt bei Erfüllung der von dieser Vorschrift geforderten Voraussetzungen nur in Betracht in Fällen, in denen bisher § 38 Abs. 4 Satz 3 BeamVG in der bis zum 31. 12. 1986 geltenden Fassung anzuwenden war.

38.5.2 Die Anwendung des § 38 Abs. 5 Satz 2 BeamVG setzt eine auf dem qualifizierten Dienstunfall (§ 37 BeamVG) beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 v. H. im Zeitpunkt der Entlassung voraus. Eine spätere Änderung des Grades der MdE (also auch ein Absinken unter 50 v. H.) ändert daran nichts; sie beeinflusst lediglich die Höhe des bei nicht volliger Erwerbsunfähigkeit nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 zustehenden (Teil-) Unterhaltsbeitrages. Hat die MdE des Beamten im Zeitpunkt seiner Entlassung nicht mindestens 50 v. H. betragen, kann § 38 Abs. 5 Satz 2 BeamVG nicht angewendet werden. Das gilt auch dann, wenn sich der Grad der MdE infolge des qualifizierten Dienstunfalles (§ 37 BeamVG) später auf 50 v. H. oder mehr erhöht.

38.5.3 Der sich nach § 38 Abs. 5 Satz 1 und 2 BeamVG ergebende höhere Unterhaltsbeitrag (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 BeamVG) ist bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit auch der Berechnung des anteiligen Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 BeamVG zugrunde zu legen.

Zu § 42

42.1 Das sich infolge der Änderung des § 37 BeamVG (vgl. Tz 37.1) ergebende erhöhte Unfallruhegehalt ist der Höchstgrenze nach § 42 Satz 1 BeamVG zugrunde zu legen, wenn sich die Unfallversorgung der Hinterbliebenen aus dem erhöhten Unfallruhegehalt berechnet. Anstelle dieser Höchstgrenze ist die Höchstgrenze nach dem neuen Satz 2 des § 42 BeamVG (vgl. Artikel 3 Nr. 3 Buchst. a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 - BGBl. I S. 2542 -) zugrunde zu legen, wenn diese günstiger ist. Die Höchstgrenze nach § 42 Satz 2 BeamVG gilt auch für die Unfallversorgung der bei Inkrafttreten des BeamVG (1. 1. 1977) vorhandenen Hinterbliebenen (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 BeamVG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 8 Buchst. a des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1986), sofern sie günstiger ist als die Höchstgrenze nach bisherigem Recht. Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach bisherigem Recht (vgl. § 158 Satz 1 LBG a.F.) ist der neue Satz 2 des § 69 Abs. 1 Nr. 2 BeamVG (vgl. Artikel 3 Nr. 8 Buchst. b des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1986) zu beachten.

3. Vor Tz 43.2 wird eingefügt:

43.0.1 Durch Artikel 3 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) sind die Beträge der einmaligen Unfallentschädigungen ver-

doppelt worden. Die Änderung ist mit Wirkung vom 31. 12. 1985 in Kraft getreten (vgl. Artikel 9 Abs. 2 des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 i. d. F. des Artikels 4 Nr. 2 Buchst. a des BBVAnpG 87 - BGBl. I 1987 S. 2062 -). Die erhöhten Beträge sind daher in den Fällen zu gewähren, in denen der Anspruch auf Gewährung der einmaligen Unfallentschädigung seit dem 31. 12. 1985 entstanden ist.

4. Nach Tz 54.2.2 wird eingefügt:

54.2.3 Durch Artikel 3 Nr. 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) ist § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamVG geändert worden. Die Änderung berücksichtigt die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes des erhöhten Unfallruhegehaltes nach § 37 BeamVG auf 80 v. H. (vgl. Tz 37.1). Dieser Ruhegehaltssatz ist der Höchstgrenze unabhängig davon zugrunde zu legen, ob das frühere oder das spätere Beamtenverhältnis infolge eines qualifizierten Dienstunfalles (§ 37 BeamVG) beendet worden ist. Das gleiche gilt für die Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamVG (vgl. Tz 54.2.4 Satz 5 BeamVGvWV).

5. Die Tz 57.2.1 erhält folgende Fassung:

57.2.1 Eine Erhöhung bzw. Verminderung des Ruhegehalts i. S. d. § 57 Abs. 2 Satz 3 BeamVG liegt nicht vor

- bei der Erhöhung nach § 14a BeamVG bzw. beim Wegfall dieser Erhöhung,
- bei der Verbesserung der Unfallfürsorge aufgrund des Artikels 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) und des Artikels 3 Nr. 3 des BBVAnpG 87 (BGBl. I 1987 S. 2062).

Sofern der Kürzungsbetrag nach § 57 BeamVG in einem Hundertsatz des Ruhegehalts festgesetzt worden ist (Tz 57.2.2 Satz 2 BeamVGvWV), ist anlässlich der Erhöhung/Verminderung des Ruhegehalts der Hundertsatz neu festzusetzen.

6. Nach Tz 57.2.1 wird eingefügt:

57.3.1 Als Anteilssatz des Witwengeldes i. S. von § 57 Abs. 3 BeamVG ist mit Wirkung vom 1. 11. 1987 in den Fällen der Kürzung des Witwengeldes nach § 20 Abs. 2 BeamVG und in den Fällen der teilweisen Versagung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BeamVG der sich danach im Einzelfall für das Witwengeld bzw. den Unterhaltsbeitrag ergebende Anteilssatz anzusetzen. Tz 57.1.2 Satz 1 BeamVGvWV ist in diesen Fällen nicht mehr anzuwenden. Der Bundesminister des Innern beabsichtigt, Tz 57.1.2 Satz 1 BeamVGvWV dahingehend zu ändern.

Beispiel 1:

Ein Witwengeld ist gem. § 20 Abs. 2 BeamVG um 30 v. H. zu kürzen. Es beträgt im Ergebnis somit 42 v. H. (70 v. H. von 60 v. H.) des Ruhegehaltes. Der Kürzungsbetrag nach § 57 Abs. 3 BeamVG beträgt für dieses Witwengeld demnach 42 v. H. des für das Ruhegehalt maßgebenden Kürzungsbetrages.

Beispiel 2:

Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 BeamVG ist wegen hohen Alters des Ruhestandsbeamten im Zeitpunkt der Eheschließung um 10 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes gemindert (Tz 22.1.5.2 i. V. m. Tz 22.1.6.2 BeamVGvWV). Er beträgt somit im Ergebnis 54 v. H. (90 v. H. von 60 v. H.) des Ruhegehaltes. Der Kürzungsbetrag nach § 57 Abs. 3 BeamVG beträgt für den Unterhaltsbeitrag demnach 54 v. H. des für das Ruhegehalt maßgebenden Kürzungsbetrages.

Ist in den vorgenannten Fällen über die Kürzung des Witwengeldes nach § 57 Abs. 3 BeamVG noch nicht unanfechtbar entschieden, bitte ich,

den Kürzungsbetrag ggfs. auch mit Wirkung vor dem 1. 11. 1987 entsprechend zu berechnen. In rechtshängigen Fällen bitte ich die Betroffenen klaglos zu stellen.

7. Die Tz 58.2.1 erhält folgende Fassung:

58.2.1 Für die Erhöhung bzw. Verminderung des Kapitalbetrages nach § 58 Abs. 2 Satz 2 BeamVG gilt Tz 57.2.1 Satz 1 entsprechend.

– MBl. NW. 1988 S. 171.

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.65 – 1/88 –
v. 20. 1. 1988

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBL. NW. 20330) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2812) vom 1. Januar 1988 an von bisher 520,- DM auf 530,- DM monatlich, also um 1,92 v. H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1988 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1988 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtung	8,19
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,06
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,36
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,52
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,30

An die Stelle des Betrages von „4,81 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „4,90 DM“.

– MBl. NW. 1988 S. 173.

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.65 – 1/88 –
v. 18. 1. 1988

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den

wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBL. NW. 20330) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2812) vom 1. Januar 1988 an von bisher 520,- DM auf 530,- DM monatlich, also um 1,92 v. H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1988 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1988 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtung	8,19
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,06
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,36
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,52
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,30

An die Stelle des Betrages von „4,81 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „4,90 DM“.

– MBl. NW. 1988 S. 173.

2128

Landesfachbeirat – AIDS

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 2. 1988 – V A 4 – 0277.12

Zur wissenschaftlichen Beratung bei der Bekämpfung der AIDS-Epidemie wurde ein Landesfachbeirat – AIDS berufen.

1 Aufgaben

Aufgabe des Landesfachbeirats ist es,

- die Landesregierung über den jeweiligen Erkenntnisstand der Forschung zur Epidemiologie, Pathogenese und Therapie von AIDS zu unterrichten,
- an der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention beratend mitzuwirken,
- die Planung von geeigneten Betreuungs- bzw. Versorgungseinrichtungen zu unterstützen.

2 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören bis zu 15 sachkundige Persönlichkeiten insbesondere aus den Bereichen Medizin, Sozialwissenschaften, Drogenhilfe an.

3 Berufung

Die Mitglieder werden von mir berufen.

4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden für jeweils 4 Jahre berufen.

5 Vorsitz, Geschäftsführung

Den Vorsitz im Landesfachbeirat führe ich oder ein von mir Beauftragter. Die Geschäftsführung wird von meinem zuständigen Referenten wahrgenommen.

6 Sitzungen

Der Landesfachbeirat soll mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammentreten.

7 Entschädigung

7.1 Die Mitgliedschaft im Landesfachbeirat ist ehrenamtlich.

7.2 Die Entschädigung der Mitglieder des Landesfachbeirates und evtl. zugezogener anderer sachkundiger Personen richtet sich nach dem Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193/SGV. NW. 204) in der jeweils geltenden Fassung.

– MBl. NW. 1988 S. 173.

631**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV-LHO)**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 1. 1988 –
I D 3 – 0079 – 19.2

Die als Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) gehörenden VV zur LHO werden nach Beteiligung der zuständigen Minister sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes und – soweit erforderlich – mit seinem Einvernehmen wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis zu § 79 LHO erhält die Nr. 19 folgende Fassung:

Nr. 19 Bestimmungen für automatisierte Verfahren

Anlage 3: Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best)

Anlage 3

2. Die Anlage 3 zu Nr. 19 VV zu § 79 LHO wird durch die beigefügte neue Anlage 3 ersetzt.

3. Aus redaktionellen Gründen werden in Nr. 26.14 Satz 1 VV zu § 100 LHO die Worte „Nr. 7.3 und Nr. 8.4“ durch die Worte „Nr. 7.2 und Nr. 8.2“ ersetzt.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 3
zu Nr. 19 zu § 79

**Bestimmungen über den Einsatz
von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen-
und Rechnungswesen
(HKR-ADV-Best)****Inhalt****Nr. 1 Geltungsbereich****Nr. 2 Unterrichtung, Einwilligungsverfahren****Nr. 3 Mindestanforderungen****Nr. 4 Verfahrenstest****Nr. 5 Aufbewahren der Dokumentation****Nr. 6 Abgrenzung der Aufgaben- und
Verantwortungsbereiche****Nr. 7 Datenermittlung und Datenerfassung****Nr. 8 Datenverarbeitung****Nr. 9 Datenfernübertragung****Nr. 10 Übertragung von Aufgaben auf Stellen außerhalb
der Landesverwaltung****1 Geltungsbereich**

Für automatisierte Verfahren im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungen, Bewirtschaftung von Haushaltssmitteln, Erteilung von Kassenanordnungen, Zahlbarmachung, Buchführung oder Rechnungslegung, gelten außer den in Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Automationsvorhaben, über den Datenschutz und über die Datensicherung getroffenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

2 Unterrichtung, Einwilligungsverfahren

2.1 Der Finanzminister und der Landesrechnungshof sind über beabsichtigte Verfahren nach Nr. 1 so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie gegebenenfalls die Gestaltung der Verfahren beeinflussen können.

2.2 Sollen Verfahren nach Nr. 1 eingesetzt oder geändert werden, so bedarf es der Einwilligung des Finanzministers, soweit durch diese Verfahren die Bewirtschaftung von Haushaltssmitteln, Erteilung von Kassenanordnungen, Zahlbarmachung, Buchführung oder Rechnungslegung berührt werden; gegebenenfalls hat der Finanzminister das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen. Für die Einwilligung ist insbesondere eine allgemein verständliche Beschreibung des Automationsvorhabens mit den Entwürfen der erforderlichen Dienstanweisungen vorzulegen. Außerdem muß die Verfahrensdokumentation vorhanden sein. Die Verantwortung des zuständigen Ministers für die Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens, insbesondere für die Richtigkeit der Programme, bleibt unberührt.

2.3 Der Unterrichtung und der Einwilligung bedarf es auch, wenn Verfahren oder Verfahrensteile aus anderen Bereichen übernommen oder wenn die Entwicklung oder die Anwendung von Verfahren oder Verfahrensteilen auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung übertragen werden sollen.

3 Mindestanforderungen

3.1 Bei der Durchführung der Verfahren nach Nr. 1 ist sicherzustellen, daß

3.11 nur dokumentierte, freigegebene und gültige Programme verwendet werden,

3.12 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung und der Datenverarbeitung durch organisatorische und programmierte Kontrollen, z. B. durch Prüferfassung, Kontrollsummen, Plausibilitätskontrollen, Prüfziffern, gewährleistet sind,

3.13 die Zugangs- und Zugriffskontrolle gewährleistet ist und in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann,

3.14 jede Veränderung von Dateien nachvollziehbar ist; tritt die Veränderung durch das Ergebnis einer Kumulierung von Datensätzen ein, so muß auch diese nachvollziehbar sein,

3.15 Vorkehrungen gegen einen Verlust und eine unbefugte Veränderung der gespeicherten Daten (Dateien und Verarbeitungsprogramme) getroffen sind und

3.16 die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der am Verfahren Beteiligten festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind.

3.2 Bei Speicherbuchführung (Nr. 3.5 zu § 71) muß außerdem sichergestellt sein, daß die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der für die Bücher vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten in dem für Informations- und Prüfungszwecke erforderlichen Umfang jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ausgedruckt oder auf sonstige Weise visuell lesbar gemacht werden können.

3.3 Werden Belege in Form von maschinell lesbaren Datenträgern verwendet (Nr. 1.4 zu § 75), so muß über die Anforderungen nach Nr. 3.1 hinaus sichergestellt sein, daß deren Inhalt bis zum Ablauf der für die Belege vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ausgedruckt oder auf sonstige Weise visuell lesbar gemacht werden kann.

4 Verfahrenstest

Bei den Verfahren, die nach Nr. 2.2 der Einwilligung des Finanzministers bedürfen, ist ihm oder den von ihm beauftragten Stellen sowie dem Landesrechnungshof und den Vorprüfungsstellen Gelegenheit zu geben, sich am Test neuer oder geänderter Verfahren zu beteiligen.

5 Aufbewahren der Dokumentation

- 5.1 Die Dokumentation von Verfahren nach Nr. 1 ist gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.
- 5.2 Werden für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungen, Erteilung von Kassenanordnungen oder Zahlbarmachung automatisierte Verfahren eingesetzt, beträgt die Aufbewahrungszeit für die Dokumentation solcher Verfahren oder Verfahrensteile, die nicht mehr eingesetzt werden, 5 Jahre.
- 5.3 Werden für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Buchführung oder Rechnungslegung automatisierte Verfahren eingesetzt, beträgt die Aufbewahrungszeit für die Dokumentation solcher Verfahren, oder Verfahrensteile, die nicht mehr eingesetzt werden, 10 Jahre.
- 5.4 Erstreckt sich die Dokumentation von Verfahren oder Verfahrensteilen sowohl auf die in Nr. 5.2 als auch auf die in Nr. 5.3 aufgeführten Bereiche, so gilt die Aufbewahrungszeit nach Nr. 5.3.
- 5.5 Die Aufbewahrungszeiten beginnen mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Verfahren oder Verfahrensteile letztmalig eingesetzt worden sind.

6 Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche

Die Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der an automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Beteiligten (Nr. 3.16) ist durch Dienstanweisung zu regeln. Grundsätzlich sind mindestens die Bereiche Datenermittlung, Datenerfassung und Datenverarbeitung gegeneinander abzugrenzen. Erledigt eine Person in Verfahren, die zu Zahlungen führen, Aufgaben aus mehr als einem dieser Bereiche, oder ist im Bereich Datenverarbeitung die Trennung nach den Funktionsbereichen Systemprogrammierung, Verfahrensentwicklung und -pflege, Arbeitsvorbereitung, Verarbeitung, Arbeitsnachbereitung und Archivierung nicht möglich, so sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

7 Datenermittlung und Datenerfassung

- 7.1 Der Bereich Datenermittlung ist für die richtige und vollständige Ermittlung der Daten verantwortlich. Durch Dienstanweisung ist mindestens zu regeln,
- 7.11 inwieweit und in welcher Form die Richtigkeit von Erfassungs- oder Eingabebelegen, die nicht bereits als Zahlungsanordnungen, deren Anlagen oder begründende Unterlagen nach Nr. 11 bis Nr. 19 zu § 70 festgestellt sind, zu bescheinigen ist und
- 7.12 inwieweit und in welcher Form der Transport von Erfassungs- oder Eingabebelegen durch Arbeitsablaufbelege zu sichern ist.
- 7.2 Der Bereich Datenerfassung ist für die gesicherte, richtige und vollständige Erfassung der zu verarbeitenden Daten verantwortlich. Die richtige und vollständige Erfassung ist zu bescheinigen und durch geeignete Prüfungen zu sichern. Werden die Datenermittlung und die Datenerfassung von einer Person vorgenommen, so ist in diese Prüfungen auch die Datenermittlung einzubeziehen. In Verfahren, die zu Zahlungen führen, sind die Prüfungen vor der Festsetzung oder Zahlbarmachung durchzuführen. Das Nähere über die Art der Sicherung, der Erfassung und der Bescheinigung sowie über die Art und den Umfang der Prüfung ist durch Dienstanweisung zu regeln.
- 7.3 Der Bereich Datenerfassung hat den Transport von maschinell lesbaren Datenträgern durch Begleitbelege zu sichern. Das Nähere ist durch Dienstanweisung zu regeln.
- 7.4 Führt die Erfassung zur Direktverarbeitung der Daten, so sind Regelungen der Zugriffskontrolle (z. B. Benutzerkennung, Password, Abstufung der Zugriffsberechtigung) zu treffen. Die Zugriffe sind zu protokollieren. Das Nähere über die Zugriffskontrolle und die Protokollierung der Zugriffe ist durch Dienstanweisung zu regeln.

8 Datenverarbeitung

- 8.1 Der Bereich Datenverarbeitung ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten verantwortlich, insbesondere für
- 8.11 die richtige und vollständige Übernahme der Daten zur Verarbeitung,
- 8.12 die richtige und vollständige technische Durchführung der Verarbeitung mit den dokumentierten, freigegebenen und gültigen Programmen,
- 8.13 die Wiederholbarkeit der Verarbeitung im Falle nicht einwandfreier Arbeitsergebnisse,
- 8.14 die vollständige Durchführung der ihm obliegenden organisatorischen und sonstigen Kontrollen,
- 8.15 die Sicherung der Datenbestände und der Programme gegen Verlust, unzulässige Weitergabe, unbeabsichtigte und unbefugte Veränderung oder Verwendung durch technische und organisatorische Maßnahmen und
- 8.16 die richtige und vollständige Weiterleitung der Arbeitsergebnisse.
- 8.2 Die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten ist zu bescheinigen. Die Bescheinigung schränkt die Verantwortung anderer Stellen für die Richtigkeit der Arbeitsergebnisse entsprechend ein; sie ist gegebenenfalls eine Teilbescheinigung nach Nr. 19.1 zu § 70.
- 8.3 Der Transport von maschinell lesbaren Datenträgern und die Abgabe von Arbeitsergebnissen sind durch Begleitbelege oder auf andere Weise zu sichern.
- 8.4 Das Nähere über die Sicherung des Arbeitsablaufs und die Maßnahmen im Störungsfall ist durch Dienstanweisung zu regeln.

9 Datenfernübertragung

- 9.1 Bei Datenfernübertragung ist sicherzustellen, daß
- 9.11 die Daten richtig und vollständig gesendet und empfangen werden,
- 9.12 die Übertragung von Daten wiederholt werden kann und
- 9.13 die Daten von Sende- und Empfangsdateien visuell lesbar gemacht werden können.
- 9.2 Die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen sind durch Dienstanweisung festzulegen.

10 Übertragung von Aufgaben auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung

Werden Verfahren nach Nr. 1 ganz oder teilweise auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Durchführung übertragen, so ist sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Nr. 2 bis Nr. 9 beachtet werden.

– MBl. NW. 1988 S. 174.

631

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV – LHO)

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1988 –
I D 5 – 0059 – 3.1

Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) wird nach Beteiligung der zuständigen Minister und nach Anhörung des Landesrechnungshofs mit Wirkung vom 1. 3. 1988 wie folgt geändert:

- Die VV zu § 59 LHO werden wie folgt geändert:
1. Nummer 2.6 wird wie folgt neu gefaßt:
2.6 Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59.
 2. Die Nummern 2.81 bis 2.84 werden gestrichen.
 3. In Nummer 6.1 wird das Wort „Reichsabgabengesetz“ durch das Wort „Abgabengesetz“ ersetzt.

4. Nummer 6.3 wird wie folgt gefaßt:

6.3 Geldstrafen, Geldbußen, Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten, Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3, 4a bis 9 der Justizbeitreibungsordnung.

Anlage 5. Nach Nummer 6.3 wird die nachfolgende Anlage eingefügt:

Kleinbeträge**Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59****1 Anforderung und Auszahlung von Kleinbeträgen****1.1 Einnahmen**

Von der Anforderung von Beträgen von weniger als 5 DM soll abgesehen werden (vgl. aber Nr. 6). Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, tritt unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit besteht, an die Stelle des Betrages von 5 DM der Betrag von 50 DM. Im übrigen ist in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Urkunden und sonstige Schriftstücke unter Postnachnahme zu versenden.

1.2 Ausgaben

Beträge von weniger als 5 DM sind nur dann zur Auszahlung anzuordnen, wenn der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt.

2 Erhebung und Auszahlung von Kleinbeträgen**2.1 Erhebung von Einnahmen**

Beträgt der Rückstand weniger als 5 DM, ist von der Mahnung abzusehen. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkontos nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 5 DM für den Gesamtrückstand. Ein beim Abschluß des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 5 DM ist als niedergeschlagen zu behandeln. Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Nr. 1.1 Satz 2 anzuwenden.

2.2 Leistungen von Auszahlungen

Für Auszahlungen, die die Kasse von sich aus zu veranlassen hat (z. B. Rückzahlungen, Überzahlungen), gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 5 DM. Nr. 1.2 ist zu beachten.

3 Einziehung von Kleinbeträgen**3.1 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide**

Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 20 DM soll von der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides abgesehen werden. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkontos nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 20 DM für den Gesamtrückstand. Ein bei Abschluß des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 20 DM ist als niedergeschlagen zu behandeln.

3.2 Einstellung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen

Nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 200 DM und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

4 Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträge

Bei wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträgen gilt die jeweilige Kleinbetragsgrenze für den Jahresbetrag eines Anspruchs oder einer Verbindlichkeit. Wird ein Anspruch oder ein auszuzahlender Betrag in Teilbeträgen festgelegt, sollen diese die Kleinbetragsgrenze nicht unterschreiten.

5 Nebenansprüche

Bestehen neben einem rückständigen Hauptanspruch auch Nebenansprüche (z. B. Verzugszinsen, Stundungszinsen, Mahnkosten), bezieht sich die jeweils geltende Kleinbetragsgrenze auf den Gesamtrückstand. Beträgt der Hauptanspruch weniger als 100 DM und ist er nicht länger als 6 Monate rückständig, sind Zinsen nicht zu berechnen.

6 Ausnahmen

- 6.1 Die Nrn. 1 bis 5 finden keine Anwendung auf vereinfachte Erhebungsverfahren (insbesondere Zug- um Zug-Geschäfte) sowie auf Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter und auf Hinterlegungsgelder.
- 6.2 Nr. 6.1 gilt auch, wenn der Anspruchsgegner die Kleinbetragsregelung ausnutzt.

– MBl. NW. 1988 S. 175.

7123

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen an
Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in
gewerblich-technischen Ausbildungsberufen
bereitstellen (Mädchenprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 8. 1. 1988 – 222 – 35 – 01 – 4/88

Der Gem. RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBI. NW. 7123) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1988 wie folgt geändert:

- 1 In der Überschrift wird nach dem Wort „in“ das Wort „bestimmten“ eingesetzt.
- 2 Der bisherige Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und erhält das Aktenzeichen 222 – 35 – 01 (21/82).
- 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 entfällt Satz 2. In Absatz 2 entfallen die Wörter „einschließlich erforderlicher Investitionskosten für Sozialräume“.
- 4 Nummer 3.5 entfällt.
- 5 In Nummer 4.3 entfällt das Wort „laufende“; der Betrag „200,- DM“ wird durch „300,- DM“ ersetzt.
- 6 Die Nummern 4.4, 4.41, 4.42 und 5.2 entfallen.
- 7 Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
7.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Zuwendungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt.
- 7.2 In Absatz 2 entfallen das Wort „laufende“ und der Halbsatz: „der einmalige Zuschuß auf Anforderung, frühestens 3 Monate nach Beginn des Ausbildungsvorhältnisses“.
- 8 Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 entfällt das Wort „laufenden“. Absatz 2 entfällt.
- 9 Die Anlage 1 wird wie nachstehend neugefaßt.
- 10 Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
10.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
Beantragte Zuwendung
Es wird eine Zuwendung in Höhe von 300,- DM monatlich für die gesamte Ausbildungszeit beantragt.
- 10.2 In Nummer 5 entfallen der 4. und 5. Spiegelstrich.
- 11 Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
Im Betreff entfallen die Wörter „hier: laufender Zuschuß“ sowie in Zeile 5 das Wort „laufender“.
- 12 Die Anlage 4 entfällt.

Anlage 1

Aufstellung der nach dieser Richtlinie zu fördernden Ausbildungsberufe	Anlage 1	Ausbildungsberuf	Berufsklasse
Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind besondere Schutzworschriften für Jugendliche unter 18 Jahren zu beachten		Glaserin (Hw)	4850
		Graveurin (Hw)	2321
		Gürtlerin (I)	3011
		Gürtlerin und Metalldrückerin (Hw)	3011
		Holzmechanikerin (I) *	5010
		Industrielektronikerin (I)	
		Fachrichtungen:	
		– Produktionstechnik	3116
		– Gerätetechnik	3142
		Industrieglasfertigerin (I)	1320
		Industriemechanikerin (I)	
		Fachrichtungen:	
		– Produktionstechnik	2850
		– Betriebstechnik	2740
		– Maschinen- und Systemtechnik	2730
		– Geräte- und Feinwerktechnik	2840
		Informationselektronikerin (I)	3143
		Isoliererin im Bereich der Industrie (I)	4820
		Kachelofen- und Luftheizungsbauer (Hw)	4840
		Karosseriebauerin (Hw)	2613
		Kälteanlagenbauerin (Hw)	2850
		Kerammodelleurin (I)	1211
		Klavier- und Cembalobauerin (Hw) *	3051
		Klavier- und Cembalobauerin (I) *	3051
		Klempnerin (Hw)	2610
		Kommunikationselektronikerin (I)	
		Fachrichtungen:	
		– Informationstechnik	3143
		– Telekommunikationstechnik	3120
		– Funktechnik	3153
		Konstruktionsmechanikerin (I)	
		Fachrichtungen:	
		– Metall- und Schiffbautechnik	2750
		– Ausrüstungstechnik	2710
		– Feinblechbautechnik	2610
		Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw)	3114
		Kraftfahrzeugschlosserin (Instandsetzung) (I)	2811
		Kunststoff-Formgeberin (I)	1510
		Kunststoffschlosserin (I)	2723
		Kupferschmiedin (I)	2522
		Kupferschmiedin (Hw)	2522
		Landmaschinenmechanikerin (Hw)	2821
		Maschinenebauerin (Mühlenbauerin) (Hw)	2739
		Maschinenschlosserin (I)	2730
		Maurer (Hw)	4410
		Mechanikerin (I)	2850
		Mechanikerin (Nähmaschinen- und Zweiradmechanikerin) (Hw)	2850
		Messerschmiedin (Hw)	2515
		Meß- und Regelmechanikerin (I)	6324
		Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin (Hw)	3053
		Modellbauerin (Hw) *	5021
		Modellschlosserin (I)	2714
		Modelltischlerin (I) *	5021
		Nachrichtengerätemechanikerin (I)	3143
		Orgel- und Harmoniumbauerin (Hw) *	3052
		Orgel- und Harmoniumbauerin (I)	3052
		Orthopädiemechanikerin (Hw)	2849
		Orthopädieschuhmacherin (Hw)	3722
		Parkettlegerin (Hw)	4913
		Polsterin (I)	4920
		Prägewalzengraveurin (I)	2915
		Radio- und Fernsehtechnikerin (Hw)	3151
		Rolladen- und Jalousiebauerin (Hw)	5049
		Sattlerin (Hw)	3741
		Schlosserin (Hw)	2710

Ausbildungsberuf

Ausbildungsberuf	Berufsklasse
Schloß- und Schlüsselmacherin (I)	2713
Schmiedin (Hw)	2510
Schornsteinfegerin (Hw)	8042
Schuhmacherin (Hw)	3720
Stahlbauschlosserin (I)	2751
Stahlformenbauerin (I)	2912
Steinmetzin (I)	1011
Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw)	1011
Stukkateur (Hw)	4811
Textilmaschinenführerin (Weberei) (I)	3421
Textilmaschinenführerin (Veredelung) (I)	3620
Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkerei) (I)	3446
Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelwirkerei) (I)	3446
Textilmechanikerin (Weberei) (I)	3426
Textilmechanikerin (Bandweberei) (I)	3421
Tischlerin (Hw) *	5010
Trockenbaumteurin (I)	4821
Universalfräserin (I)	2221
Universalschleiferin (I)	2250
Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie (I) *	1910
Verpackungsmittelmechanikerin (I)	1621
Ver- und Entsorgerin (I)	9350
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Isoliermonteur) (Hw)	4820
Werkzeugmacherin (Hw)	2910
Werkzeugmacherin (I)	2910
Werkzeugmechanikerin (I)	
Fachrichtungen:	
– Stanz- und Umformtechnik	2910
– Formentechnik	2912
– Instrumententechnik	2843
Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin (Hw)	2622
Zerspanungsmechanikerin (I)	
Fachrichtungen:	
– Drehtechnik	2210
– Automaten-Drehtechnik	2212
– Frästechnik	2221
– Schleiftechnik	2250
Zimmerer (Hw) *	4511
Ziseleurin (Hw)	2323
Ziseleurin (I)	2323

– MBl. NW. 1988 S. 176.

9210**Fahrerlaubnisrecht**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 26. 1. 1988 –
III C 2 – 21 – 00

Nachfolgend aufgeführte Runderlasse werden aufgehoben:

1. Erteilung neuer Ausfertigungen von verlorengegangenen Führerscheinen Heimatvertriebener

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 17. 2. 1951 (MBl. NW. S. 162 / SMBI. NW. 9210)

2. Erteilung der Fahrerlaubnis:
hier: Ermittlung über die Eignung des Antragstellers
– § 9 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 31. 1. 1956 (MBl. NW. S. 330 / SMBI. NW. 9210)
3. Umschreibung von ausländischen Militärführerscheinen
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 8. 9. 1958 (MBl. NW. S. 2260 / SMBI. NW. 9210)
4. Verkehrszentralregister;
hier: Anfragen und Mitteilungen der Verwaltungsbehörden
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 10. 1958 (MBl. NW. S. 2371 / SMBI. NW. 9210)
5. Zur Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485)
hier: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
– Fahrerlaubnis Klasse 5 –
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 31. 8. 1960 (MBl. NW. S. 2424 / SMBI. NW. 9210)
6. Angaben des Verwendungszweckes bei Anfragen nach § 13d Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;
hier: Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 27. 10. 1960 (MBl. NW. S. 2767 / SMBI. NW. 9210)
7. Fahrerlaubnis für Fahrer von Lohndreschzügen
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 5. 1961 (MBl. NW. S. 999 / SMBI. NW. 9210)
8. Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 18. 7. 1961 (MBl. NW. S. 1258 / SMBI. NW. 9210)
9. Ausfertigung von Ersatzführerscheinen
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1408 / SMBI. NW. 9210)
10. Sonderbestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst;
hier: Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 10. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1431 / SMBI. NW. 9210)
11. Sonderbestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst;
hier: § 14 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 4. 1962 (MBl. NW. S. 937 / SMBI. NW. 9210)
12. Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 5 an Inhaber von Berechtigungsscheinen der Sowjetzone
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 24. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1347 / SMBI. NW. 9210)
13. Fahrprüfung auf Fahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 26. 1. 1971 (MBl. NW. S. 195 / SMBI. NW. 9210)

– MBl. NW. 1988 S. 178.

Innenminister**II.****Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 21. 1. 1988 -
III A 4 - 38.80.20 - 1237/87

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich im Jahr 1987 die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO bezeichnet:

Lfd. Nr.	Entscheidung vom	Unternehmen	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
1	26. 1. 1987	Gründerzentrum Gronau GmbH, Gronau	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
2	31. 7. 1987	Innovatives Düsseldorf Beteiligungsgesellschaft für Innovationsförderung mbH, Düsseldorf	Eigenunfallversicherung der Stadt Düsseldorf
3	7. 10. 1987	Wochenend- und Ferienerholungsanlage Großer Weserbogen GmbH, Porta Westfalica	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
4	19. 11. 1987	Krankenanstalten Neuss - Lukaskrankenhaus - GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Neuss	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
5	10. 12. 1987	Evangelisches Krankenhaus Plettenberg, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschänkter Haftung, Plettenberg	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1988 S. 179.

**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1987**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1988 -
III B 2 - 6/010 - 1051/88

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1987 auf

8 167 231 968, 37 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 1986 wird voraussichtlich ein Betrag von 8 167 231 973,99 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1988 S. 179.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Wuppertal**

Bek. d. Justizministers v. 29. 1. 1988 -
5413 E - I B. 213

Bei dem Amtsgericht Wuppertal ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Wuppertal mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels**Gummistempel**

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Wuppertal

Kenn-Nummer: 35

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle eines Richters/einer Richterin am
Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen.

- MBl. NW. 1988 S. 179.

- MBl. NW. 1988 S. 179.

Minister für Bundesangelegenheiten**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
v. 28. 1. 1988 – V – 025 B 3 – 5.2

Der Dienstausweis Nr. 217 der Verwaltungsarbeiterin Barbara Zimmermann, ausgestellt am 19. 1. 1982 vom Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 180.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung****Betr.: 4. Sitzung der Vertreterversammlung**

Die 4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am **T. 14. April 1988** im Großen Saal des Hotels „Rheinischer Hof“, Bahnhofstraße 40, 4170 Geldern, statt.

Beginn der Sitzung: 8.00 Uhr

Düsseldorf, den 2. Februar 1988

Die Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Pscherer

– MBl. NW. 1988 S. 180.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 15. 2. 1988****Teil I – Kultusminister****Amtlicher Teil**

Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 14. Dezember 1987	62	Deutsch-französischer Lehreraustausch 1988/89	66
Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt gemäß § 10 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 30.12.1987	62	Studienreise in die Türkei	66
Anwendung des Laufbahnrechts; Ausnahme von der Höchstaltersgrenze (§ 6 Laufbahnverordnung – LVO) für die Übernahme aus dem Ersatzschuldienst; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 19.1.1988	62	Malwettbewerb für türkische Schüler	66
Versetzungen von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 21.12.1987	62	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Februar 1988	67
	62	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. Dezember 1987 bis 1. Februar 1988	67
	62	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Dezember 1987 bis 29. Januar 1988	69
Nichtamtlicher Teil			
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	63	Anzeigen	
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	66	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	72

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn, Abteilung Höxter. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31.12.1987	78	Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Zusatzstudium „Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache“ vom 11. Januar 1988	87
Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31.12.1987	78	Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Energietechnologie an der Fachhochschule Köln vom 26. Oktober 1987	90
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Geographie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Mai 1987	78	Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung Dr.-Ing. für die Fachbereiche Bauwesen (10), Maschinentechnik (12) und Energie-, Verfahrens- und Elektrotechnik (13) der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 14. Dezember 1987	95
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 30. September 1987	80	Nichtamtlicher Teil	
Ordnung für die Diplomprüfung im Zusatzstudiengang Musiktherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Oktober 1987	81	Stellenausschreibung der Fachhochschule Münster	96
Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Ostasienwirtschaft an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 23. Dezember 1987	84	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Februar 1988	96
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. Dezember 1987 bis 1. Februar 1988	96
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Dezember 1987 bis 29. Januar 1988	99

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 21. 1. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 9,25 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2251	11. 1. 1988	Bekanntmachung der Neufassung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)	6
2251	11. 1. 1988	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)	27
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			

- MBl. NW. 1988 S. 182.

Nr. 3 v. 29. 1. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
221	23. 12. 1987	Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO. AGr)	42
223	14. 12. 1987	Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	44
331	4. 1. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung	45
	18. 12. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988	45
	7. 1. 1988	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i.W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	45
	31. 12. 1987	Genehmigungsurkunde für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	46
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			

- MBl. NW. 1988 S. 182.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzettel einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569